



### Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

#### Geschäftsbericht 2003/2004

##### Zusammenfassung

von RAin Susanne Schröder, Hannover  
Seit der letzten Mitgliederversammlung am 28.06.2003 ist ein neuer Geschäftsführender Ausschuss im Amt. Die Arbeitsgemeinschaft wuchs seither auf insgesamt 233 Mitglieder an, von denen trotz intensiver Werbemaßnahmen nur 12 aus den neuen Bundesländern kommen.

Es wurden Seminare zum Aussiedler- und Vertriebenenrecht, zum Ausweisungs- und Abschiebungsschutz in ausländer-, europa- und völkerrechtlicher Perspektive, zum europäischen Ausländerrecht, zum asylrechtlichen Widerrufsverfahren, zum Beweisrecht und zur EU-Osterweiterung durchgeführt. Beim Deutschen Anwaltstag gab es eine Veranstaltung zur Bedeutung der gesundheitlichen Folgen von Folter und Verfolgung für den Rechtsschutz von Ausländern.

Die seit Anfang 2003 von uns herausgegebene ANA-ZAR hat sich inzwischen etabliert und fortentwickelt. Mit der Benennung der Verfasser von – positiven und negativen – Entscheidungen haben wir für Deutschland Neuland betreten, was nicht unumstritten geblieben ist. In der ANA vorgestellte Dokumente können im Internet von Mitgliedern im Volltext abgerufen werden. Auch der Chatroom der Homepage wird inzwischen vermehrt genutzt.

Rechtspolitisch war der GA in verschiedenen Bereichen tätig. Es wurden mehrere Pressemitteilungen herausgegeben. Wir unterstützen zusammen mit zahlreichen anderen Organisationen eine kritische Stellungnahme zum Entwurf der EU-Richtlinie zum Asylverfahren und beteiligten uns an einem Offenen Brief an den Vermittlungsausschuss des Bundestages zur aktuellen Debatte um das Zuwanderungsgesetz. Zudem haben wir uns in einem Brief an den Hohen Flüchtlingskommissar für die Erhaltung des UNHCR-Büros in Nürnberg eingesetzt.

In die Frage der Einrichtung einer Rechtsberatung in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt ist insbesondere durch eine Pressekonzferenz, die der Kollege Stahmann mitorganisierte, Bewegung gekommen. Es gibt inzwischen entsprechende Verhand-

lungen mit dem brandenburgischen Innenministerium.

Durch Schreiben und durch direkte Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundestages versuchten wir, eine Heraufsetzung des Streitwerts in Asylverfahren im neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erreichen. Das Gesetzpaket war jedoch schon fest geschnürt und nicht mehr zu öffnen.

Die Frage der Zulässigkeit der Weitergabe von Auskünften und Lageberichten des Auswärtigen Amtes sorgte weiterhin für Kontroversen. Wir bleiben bemüht, hier Klarheit zu schaffen.

Der ausführliche Geschäftsbericht wird in Kürze im Anwaltsblatt und auf der Internetseite der ARGE zu finden sein. ■

### Standpunkt

#### Geheimniskrämereien

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Stellen wir uns vor: Ein Mensch kauft beim Media Markt einen Computer. Der funktioniert nicht. Media Markt bestreitet das. „Ich bin doch nicht blöd“, denkt sich der Mensch und klagt auf Rückzahlung des Kaufpreises. Media Markt verteidigt sich. Nun muß Beweis erhoben werden und der Richter bestellt die „Qualitätskontrollabteilung“ von Media Markt zum Gutachter. Dies gegen den heftigen Protest des Klägers und seines Anwalts. Ein anonymer Gutachter kommt – welche Überraschung – zum Ergebnis, der Computer sei in Ordnung. Der Anwalt beantragt nun, den Gutachter zu laden, um ihm Fragen zu stellen. Geht nicht, sagt der Richter. Auch den Namen des Gutachters darf Anwalt nicht erfahren.

Unser Anwalt hat aber von Kollegen herausgefunden, dass die Qualitätskontrollabteilung schon öfter falsche Gutachten erstattet hatte. Er führt dies in den Prozess ein. Die Qualitätskontrollabteilung ist hierüber sehr erbost und schreibt einen Rundbrief an alle Anwaltskammern mit der Bitte um Veröffentlichung. Inhalt: Es verstößt gegen die Verschwiegenheitspflicht der BORA, wenn ein Anwalt Falschgutachten aus einem Prozess an Kollegen, die andere Prozesse führen, weitergibt. Die Anwaltskammern veröffentlichen diesen „Hinweis“ kommentarlos.

Das gibt es nicht? Nein, im Zivilrecht nicht, aber im Asylrecht!

Ein abgelehnter Asylbewerber klagt gegen die Bundesrepublik Deutschland. Im Prozess werden Auskünfte und sog. „Lageberichte“ einer Organisationseinheit der Beklagten, des Auswärtigen Amtes (AA), als „Beweismittel eigener Art“ herangezogen. Wehren kann sich der Asylbewerber dagegen nicht, sagt das Bundesverwaltungsgericht. Die Auskünfte sind nicht selten falsch, wir Anwälte können ein Lied davon singen. Verlangen wir die Ladung des „Sachverständigen“, so wird uns gesagt, bei „Beweismitteln sui generis“ sei das nicht vorgesehen. Auch den Namen der „Gutachter“ erfahren wir nicht. Beim AA unterschreibt (fast) immer dieselbe Person. Also kritisieren wir falsche Auskünfte und fehlerhafte Einschätzungen, die das Leben und die Gesundheit unserer Mandanten gefährden und tragen dies bei Gericht vor. Deshalb tauschen wir untereinander auch Falschauskünfte aus. Das aber ist dem AA ein Dorn im Auge. Deshalb schrieb es einen Brief an die Rechtsanwaltskammern. Die Weitergabe solcher Informationen verstieße gegen die Berufsordnung. Viele Kammern haben den Brief kritiklos nachgedruckt.

Die (grüne) Fraktion des Chefs im AA hatte übrigens noch vor zwei Legislaturperioden (da war sie noch in der Opposition) die völlige Freigabe von Informationen des AA gefordert.

Wir werden weiter berichten. Nicht aus einer „Bananenrepublik“, sondern aus der real existierenden Bundesrepublik Deutschland.

### Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

#### Errata

Zu „Abschiebungsstopp wegen Zuwanderungsgesetz“ ANA-ZAR 2004, 7, Dokument 61:

Der IM Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass der Erlass vom 04.02.2004 datiert. Es handelt sich auch nicht um einen generellen Abschiebungsstopp.

Allerdings werden die Ausländerbehörden angewiesen, Zweifelsfälle mit dem Ministerium abzustimmen.

#### Deutsches Ausweisungsrecht mit EU-Recht unvereinbar

Die Anwendung von Ist- und Regelausweisungsstatbeständen gegenüber EU-Bürgern verstößt gegen das Recht auf Freizügigkeit.

Die Überprüfung von Ausweisungsentscheidungen muß auch nachträglich eingetretene Umstände berücksichtigen.

Die deutsche Definition des „maßgeblichen Zeitpunkts“ bei der Überprüfung von Eingriffsmaßnahmen verstößt gegen europäisches Recht.

Gleichfalls verstößt die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in einigen Bundes-

ländern gegen europäisches Recht, wenn keine unabhängige Instanz auch die „Zweckmäßigkeit“ einer Maßnahme überprüfen kann.  
*EuGH, U. v. 29.04.2004, C-482/01 (Orfanopoulos)*  
*Richter: Rosas, La Pergola, von Bahr*  
*Fundstelle: <http://curia.eu.int/de>*

*Redaktionelle Anmerkung:*

*Die Entscheidung muß auch Auswirkungen haben auf die Interpretation der „Stillhalteklausele“ im Assoziationsrecht EU-Türkei. Hier hatten bisher viele Gerichte angenommen, dass die Rechtsänderung im AuslG 90 durch Einführung von Ist- und Regelausweisungstatbeständen keine Verschlechterung gegen den im AuslG 65 vorgesehenen Ermessensausweisung darstelle.*

## Unionsbürgerschaft und Namensrecht

Die Unionsbürgerschaft (Art. 17 EGV) und das Recht auf Diskriminierungsfreiheit (Art. 12 EGV) verpflichten einen Mitgliedsstaat (hier Belgien) bei der Namensführung des Recht und die Traditionen eines anderen Mitgliedsstaats (hier Spanien) zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass die Eintragung eines aus dem Namen der Mutter und des Vaters zusammengesetzten Nachnamen für die Kinder nicht verweigert werden darf.

*EuGH, U. v. 02.10.2003, C-148/02 (Garcia Avello)*  
*Richter: Rodriguez Iglesias, Wathelet, Schintgen, Timmermans, Edward, La Pergola, Jann, Skouris, Macken, Colheric, von Bahr, Cunha Rodrigues, Rosas*  
*Fundstelle: <http://curia.eu.int/de>*

## Konsequenzen der EU-Osterweiterung

Eine gute erste Übersicht über die rechtlichen Konsequenzen der Aufnahme zehn neuer Mitgliedsstaaten gibt dieser umfangreiche Erlass mit vielen Anlagen. Vergessen wurde leider der Artikel 14 des (jeweiligen) Anhangs zum Beitrittsvertrag, der eine „Stillhalteklausele“ betreffend die Rechte von Arbeitnehmern vorsieht.

*IM NW, Erlass vom 31.03.2004, Az.: 15-05.17-2*  
*Verfasser: Herr Sander*  
*Fundstelle: Dokument 66 im Internet*

## Doppelstaatsangehörigkeit für EU-Bürger

Das Gegenseitigkeitserfordernis in § 87 Abs. 2 AuslG verlangt nicht, dass jeder Aspekt des Einbürgerungsrechts anderer EU-Staaten dem deutschen Einbürgerungsrecht vergleichbar sein müsse. Hierauf hatten aber seit Jahren Bayern und Baden-Württemberg bestanden.

*BVerwG, U. v. 20.04.2004, 1 C 13.03, noch nicht veröffentlicht*  
*Fundstelle: Pressemitteilung Nr. 23/2004*  
*[www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)*

*Redaktionelle Anmerkung:*

*Die Gegenseitigkeitsregelung gilt derzeit für Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, das Vereinigte Königreich und eingeschränkt auch für die Niederlande.*

## Neufassung Staatenschlüssel

Im Ausländerzentralregister wird das Herkunftsland eines Ausländers numerisch erfasst. Das statistische Bundesamt hat den Staatenschlüssel neu herausgegeben.

*IM NW, Erlass vom 21.01.2004, Az.: 13-38.04-06*  
*Verfasser: Herr Bongard*  
*Fundstelle: Dokument 67 im Internet*

## Namensführung im Ausland

Als Hilfestellung u. a. für Standesbeamte wurde vom BMI ein Kompendium über die Namensführung von Ehegatten und über die Familiennamen von Kindern erstellt.

*Fundstelle: Namensführung der Ehegatten:*  
*[www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix\\_92029.htm](http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_92029.htm)*  
*Familiennamen von Kindern:*  
*[www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix\\_94539.htm](http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_94539.htm)*

## Akteneinsicht im Visumverfahren

Wer kennt das nicht? Ein Ausländer beantragt ein zustimmungspflichtiges Visum und die Ausländerbehörde will sich nicht in die Akten gucken lassen. Die Datenschutzgesetze der Länder gewähren jedoch ein Auskunftsrecht. Auf diesem Weg kann also der häufig zu hörenden Erklärung der Ausländerbehörde, es handle sich um ein „Verwaltungsinternum“ begegnet werden. Diese Rechtsauslegung stammt vom sächsischen Datenschutzbeauftragten (vgl. 11. Tätigkeitsbericht 2003 unter [www-datenschutz-sachsen.de](http://www-datenschutz-sachsen.de)). Ein cleverer Bürgermeister wollte daraufhin zwar Einsicht in die Anfrage der Auslandsvertretung, nicht jedoch in die Antwort der Ausländerbehörde geben. Auch hiergegen hat der sächsische Datenschutzbeauftragte erfolgreich interveniert.

*Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Schreiben vom 22.03.2004, Az.: 4-0551.3.4/338*

*Verfasser: Frau Hennig*  
*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*  
*Fundstelle: Dokument 68 im Internet*

*Redaktioneller Hinweis:*

1. In NRW gilt zusätzlich das „Informationsfreiheitsgesetz“.

2. Ausländerbehörden gehen immer öfter dazu über, Informationen in elektronischen Dateien zu speichern. Ausdrucke befinden sich oftmals nicht in der papierernen Akte. Das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG und nach den Datenschutzgesetzen der Länder erstreckt sich hierauf auch. Gleiches gilt für die Aktenvorlageverpflichtung nach § 99 Abs. 1 VwGO.

## Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Vaters: Erweiterung der Duldung

Ein nicht sorgeberechtigter Vater aus Togo lebt in Mecklenburg-Vorpommern. Er möchte zwei Mal pro Monat für jeweils fünf Stunden sein Kind in NRW besuchen. Die Ausländerbehörde verweigert die jeweilige vorübergehende Erweiterung der Duldung mit der Bemerkung „Keinen Anspruch jeden Monat auf Urlaub“. Dies ist rechts- und verfassungswidrig.

*VG Greifswald, U. v. 02.03.2004, 2 A 3647/03*  
*Richter: Vors. RiVG Hünecke*  
*Einsender: RAin Kerstin Müller, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 69 im Internet*

## Iran: Christen – Religiöse Existenzminimum

Das „religiöse Existenzminimum“ wird im Asylrecht in Deutschland sehr eng definiert. Ein Verbot der Teilnahme an Gottesdiensten der christlichen Kirchen soll dieses „Minimum“ nicht tangieren. Immerhin aber soll es dann betroffen sein, wenn auch das gemeinsame Gebet mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit nicht ohne Gefährdung möglich ist.

*BVerwG, U. v. 20.01.2004, 1 C 9/03*  
*Richter: Eckertz-Höfer, Dr. Mallmann, Hund, Beck, Prof. Dr. Dörig*  
*Fundstelle: Dokument 70 im Internet*  
*Auszugsweise: Asylmagazin 5/04, 26 ff.*

## PTBS bewirkt Beweisnotstand

Im Fall eines Gefolterten aus dem Sudan, der sich in eine Vielzahl von Widersprüchen verstrickt hatte, entscheidet das Gericht:

Die Schlüssigkeitserfordernisse an den Sachvortrag des Asylbewerbers bei Vorliegen ei-

nes qualifizierten Beweisnotstandes wegen psychischer Erkrankung (hier: Posttraumatische Belastungsstörung aufgrund erlittener Folter) sind herabgesetzt.

*Thüringer OVG, U. v. 25.09.2003, 3 KO 851/99*  
*Richter: Lindner, Best, Alexander*  
*Fundstelle: Dokument 71 im Internet*

## Abschiebungshindernis: Retraumatisierungsgefahr

Einem abgelehnten türkischen Asylbewerber wird im Folgeverfahren bestätigt, dass er aufgrund von Folterung im Heimatland traumatisiert ist. Ungeachtet der Frage medizinischer Behandlungsmöglichkeit wird wegen der Gefahr der Retraumatisierung ein Abschiebungshindernis zuerkannt.

*VG Gelsenkirchen, U. v. 03.02.2004, 9a K 4717/01.A*  
*Richter: Thoma*

*Einsender: RA Klemens Roß, Essen*  
*Fundstelle: Dokument 72 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der Fall ist einer von vielen: Im Folgeverfahren wird Traumatisierung festgestellt und Folter/Miss-handlung als glaubhaft bewertet. Trotzdem gibt es oftmals nur einen „faulen Kompromiss“: Die Gewährung von Abschiebungsschutz*

## Wann treten Traumatisierungssymptome auf?

Nicht selten wird gegen die Glaubwürdigkeit (z. T. sehr) spät erkannter/mitgeteilter Traumatisierung ins Feld geführt, dass nur das „innerhalb von sechs Monaten“ nach Auftreten der Traumatisierung Mitgeteilte glaubhaft sei. Die Stellungnahme räumt mit diesem Missverständnis auf:

Ältere Diagnosekriterien gehen von dem Auftreten von Traumatisierungssymptomen i. d. R. innerhalb von sechs Monaten aus. Neuere Diagnosekriterien kennen dieses Zeitraster schon nicht mehr.

Das hat aber nichts mit der Frage zu tun, wann über die Traumatisierung berichtet wird.

*Stellungnahme vom 12.03.2004*

*Verfasser: Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs, Aachen*  
*Fundstelle: Dokument 73 im Internet*

## Verfolgung von Hindus in Afghanistan

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass moslemische Fundamentalisten nahezu den gesamten Staatsapparat unterwandert haben, und dass Hindus staatlich (zumindest aber quasi-staatlich) verfolgt werden.

*Auskünfte an VG Wiesbaden 7 E 2289/03.A (V) vom 17.10.2003 und 10.11.2003*

*Verfasser: Dr. Mustafa Danesh*  
*Einsender: UNHCR*

*Fundstelle: Dokument 74 im Internet*

## Unmöglichkeit der Rückkehr in den Kosovo:

*Redaktionelle Vorbemerkung:*

*Die Auskunftspraxis des Deutschen Verbindungsbüros in Kosovo hat zu heftigen Kontroversen geführt. Die ANA-ZAR hat hierüber immer wieder berichtet. Mittlerweile hat das Auswärtige Amt seine Auskünfte zum Kosovo vorsichtig aber grundlegend revidiert. Dies gilt sowohl für die Behandelbarkeit bestimmter (psychischer) Erkrankungen als auch hinsichtlich der Übergriffe auf Serben.*

*Die Redaktion begrüßt diese Änderung und hofft, hierzu ein wenig beigetragen zu haben. Nachstehend einige Dokumente zu diesem Themenkomplex:*

Der neue Lagebericht für Kosovo ist schon seit einigen Wochen verfügbar.

*Lagebericht Kosovo vom 10.02.2004, Az.: 508-516.80/03 SCG*

## EU-Osterweiterung

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Die Bundesrepublik wird für die Übergangszeit die Zulassung von Arbeitnehmern aus acht der zehn neuen EU-Staaten (Malta und Zypern ausgenommen) einer Arbeitsgenehmigungspflicht unterwerfen. Das „Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung“ (BGBl I 2004, 602 ff.) ist noch rechtzeitig vor dem 01.05.2004 in Kraft getreten: Im SGB III wird eine Arbeitsgenehmigungspflicht für Arbeitnehmer aus diesen Staaten vorgesehen. Gleichzeitig wird aber ein Vermittlungsvorrang gegenüber Drittstaatsangehörigen festgeschrieben. Auch die ArGV ist geändert worden. Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten erhalten eine Arbeitsberechtigung, sofern sie für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Für ihre Familienangehörigen soll dies erst gelten, wenn sie 18 Monate mit dem Arbeitnehmer aus dem Beitrittsstaat einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben.

Die Forderung nach einem „gemeinsamen Wohnsitz“ dürfte unzulässig sein, weil der EuGH in ständiger Rechtsprechung ein solches Erfordernis für europarechtswidrig erklärt hat.

Auch beachtet die neue deutsche Rechtslage nicht hinreichend die „Stillhalteklausele“, enthalten jeweils in Nr. 14 der Anhänge zu Art. 24 der Beitrittsakte. Hiernach dürfen keine nachteiligen Rechtsveränderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittsakte vorgenommen werden. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung galten jedoch bereits die „Europaabkommen“ mit den neuen Mitgliedsstaaten. Diese Assoziationsabkommen sahen für Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten, die rechtmäßig zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates zugelassen waren, ein Diskriminierungsverbot bei den „Arbeitsbedingungen“ vor. Außerdem das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang für die Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer. Diese Rechte waren unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt garantiert. Hieraus folgt: Jedenfalls solche Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die vor dem 01. Mai 2004 rechtmäßig in Deutschland gearbeitet haben, haben unabhängig von der Dauer ihrer Beschäftigung freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Zu überlegen ist auch, ob nicht die Stillhalteklausele für alle Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten ein Verschlechterungsverbot enthält. Wäre das der Fall, würden die Einschränkungen für Arbeitnehmer in der Übergangszeit leerlaufen.

Erinnert sei noch einmal daran, dass die sonstigen Freiheiten des EU-Vertrages (z. B. Niederlassungsfreiheit für Selbständige, Recht auf Aufenthalt etwa für Studenten und Touristen) ab Mai 2004 sofort für alle Staatsangehör-

Einsender: RA Wim Mischok, Köln  
Verfasser: Unbekannt  
Fundstelle: Dokument 75 im Internet

Einzelaskunft: Paranoid-Halluzinatorische Psychose im Kosovo nicht behandelbar. Manche Medikamente verfügbar, andere besorgbar. Medikamente jedoch sehr teuer. Sie werden nicht öffentlich finanziert.

Deutsches Verbindungsbüro, Auskunft (RK 516.80) an VG Koblenz zum Az.: 6 K 317/04.KO  
Verfasser: Frank Wellna  
Einsender: RA Hermann Weische, Köln  
Fundstelle: Dokument 76 im Internet

Unter Hinweis auf den neuen Lagebericht vom 10.02.2004 ordnet das VG Arnsberg im Eilverfahren die Unterlassung der Abschiebung einer an einer Angststörung erkrankten Kosovarin an VG Arnsberg, B. v. 16.03.2004, 10 L 377/04.A

Richter: Dr. Fruhen  
Einsender: RA Wim Mischok, Köln  
Fundstelle: Dokument 77 im Internet

Das VG Köln untersagt die Abschiebung einer Roma, die lebenslange Schilddrüsensubstitutionsmedikation benötigt, weil Behandlung in Kosovo nicht zumutbar ist und unklar ist, ob sie in Serbien-Montenegro verfügbar oder erschwinglich ist. VG Köln, B. v. 25.03.2004, 21 L 827/04.A

Richter: Breitbach-Plewe  
Einsender: RA Wim Mischok, Köln  
Fundstelle: Dokument 78 im Internet

Unter Hinweis auf das Sachverständigenurachten von Frau Dr. Schlüter-Müller aus Frankfurt (vergleiche Dokument 46) untersagt das VG Gelsenkirchen die Abschiebung einer (möglicherweise an PTBS leidenden) Kosovarin. VG Gelsenkirchen, B. v. 24.02.2004, 7a L 224/04.A

Richter: Name geschwärtzt  
Einsender: RA Axel Nagler, Essen  
Fundstelle: Dokument 79 im Internet

UNHCR stellt in Auseinandersetzung mit zwei gerichtlichen Beschlüssen seinerseits klar, das UNMIK im Kosovo keine Ausweichquartiere zur Verfügung stellen kann, und dass posttraumatische Belastungsstörungen in „Mental Health Care“ Zentren nicht behandelbar ist.

UNHCR Stellungnahme vom 15.03.2004  
Verfasser: Karsten Lüthke  
Fundstelle: Dokument 80 im Internet

## Verfolgung von Berbern in Algerien

Das Urteil beleuchtet die bestehende Auskunftsfrage betreffend Berber aus der Kabyle kritisch und kommt zu von der herrschenden Meinung abweichenden Einschätzungen der Situation dort.

VG München, U. v. 07.10.2003, M 21 K 01.51315  
Richter: Mauer  
Einsender: RA Michael Sack, München  
Fundstelle: Dokument 81 im Internet

## Tschetschenien: Keine inländische Fluchtalternative

Für einen männlichen noch wehrfähigen Tschetschenen, der vor seiner Flucht eine besondere Stellung in der tschetschenischen Verwaltung innehatte, wird die inländische Fluchtalternative (überall) verneint.

VG Lüneburg, U. v. 08.03.2004, 2 A 153/01  
Richter: Müller  
Einsender: RAin Susanne Schröder, Hannover  
Fundstelle: Dokument 82 im Internet

## „Zurückverweisung“ Asylverfahren an Bundesamt

Verletzt das Bundesamt im Asylfolgeverfahren seine Amtsermittlungspflicht grob und nimmt das

tatsächliche Vorbringen des Antragstellers nicht zur Kenntnis, liegt hierin ein Verstoß gegen die einzuhaltenden Mindeststandards eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens. In diesem Fall ist der (reinen) Anfechtungsklage stattzugeben.

VG Darmstadt, U. v. 28.05.2003, 8 E 752/03.A (2)  
Richter: Molitor, Dienelt, Hofmann  
Einsender: RiVG Klaus Dienelt, Darmstadt  
Fundstelle: Dokument 83 im Internet

## Psychotherapie und AsylbLG

Krankenhilfe ist bei einer chronischen psychischen Erkrankung in der Form einer psychiatrischen Behandlung zu gewähren, weil akute Symptome vorliegen und bei Behandlungsabbruch Eigengefährdung gegeben ist.

VG Aachen, B. v. 08.01.2004, 1 L 2469/03  
Richter: Niebel, Weyers, Deutschmann  
Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 84 im Internet

Redaktionelle Anmerkung:

Die Entscheidung gibt Anhaltspunkte dafür, was zum notwendigen (anwaltlichen) Vortrag gehört, wenn dem AsylbLG unterfallende Ausländer psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung benötigen.

## Untätigkeitsklage: Notwendige Hinzuziehung Anwalt im Vorverfahren

Erlässt eine säumige Behörde während des Verfahrens der Untätigkeitsklage einen Bescheid, mit dem der Kläger nicht einverstanden ist, und legt der Verfahrensbevollmächtigte hiergegen vorsorglich Widerspruch ein, so hat ein Vorverfahren geschwebt. Die Entscheidung nach § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO ist immer dann zu treffen, wenn sich ein verständiger Bürger der Hilfe eines Anwalts bedient hätte. Ob der Widerspruch selbst notwendig war, ist nicht zu prüfen.

OVG NRW, B. v. 30.04.2004, 19 E 377/02  
Richter: Gelberg, Dr. Bültner, Neumann  
Fundstelle: Dokument 85 im Internet

## Unzulässige Rechtsberatung

Die Vorbereitung von Unterlagen für das Asylverfahren und die Vertretung im Asylverfahren fallen unter § 1 Abs. 1 S. 1 RBERG. Wer hierfür ein Honorar entgegen nimmt, verstößt gegen die Vorschrift. Der Verstoß wird nicht durch die dem Auftraggeber unbekanntes Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Auftragnehmer geheilt.

AG Mönchengladbach, U. v. 21.11.2002, 5 C 229/02  
Richter: Dr. Hackel  
Fundstelle: Dokument 86 im Internet

Redaktionelle Anmerkung:

In diesem Fall hatte (scheinbar) ein windiger „Einwanderungsunternehmer“ mit einem Rechtsanwalt bei der Akquisition zusammen gearbeitet. Der Rechtsanwalt erledigte gewisse Dinge, ohne dass der Auftraggeber hiervon wusste. Im nachfolgenden Prozess auf Rückzahlung von geleisteten Honoraren vertrat derselbe Rechtsanwalt den Auftragnehmer. Wir Anwälte sollten uns von solchen Geschäften fernhalten!

Immerhin war in dem Verfahren aber ein (hoffentlich) rechtskundiger Anwalt tätig.

Wer heute in den Lobbies großer Hotels mit internationaler Klientel verkehrt, wird nicht selten feststellen, dass sog. „Umzugsagenturen“ (Relocation Agencies) völlig ungehindert auch juristische Dienstleistungen im Ausländerrecht anbieten. Wer dann die Qualität der Angebote überprüft, stellt häufig gravierende Rechtsunkennnisse und Schlechterfüllung von Verträgen fest.

rigen aus den Beitrittsstaaten gelten (vgl. Standpunkt, ANA-ZAR 2004, S. 1).

Einen guten Kurzüberblick über ausländerechtliche Folgen der Erweiterung geben: Westphal/Stoppa, InfAusIR 2004, 133 ff. Siehe auch der Erlass des IM NW (aus Rechtsprechung und Verwaltung, in diesem Heft, Dokument 66 im Internet). ■

## Die Entgleisung des Monats

Wir stellen zur Abschreckung unregelmäßig mündliche oder schriftliche Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die ausländerfeindlich, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Dieses Mal sind gleich mehrere Entgleisungen zu beklagen:

### Kopftuchpflicht in Deutschland:

Zur Diskussion über das Kopftuchtragen in Deutschland leisteten die Richter am OVG NRW, *Frau Dr. Schauer*, *Herr Benassi* und *Frau Dr. Graf* mit Beschluss vom 11.11.2002, 18 B 2410/02, einen eigenen Beitrag.

Es ging darum, dass eine iranische Christin sich nicht den diskriminierenden Anforderungen der Islamischen Republik Iran unterwerfen wollte; Fotografieren mit Kopftuch. Die Ausgangsentscheidung ist veröffentlicht in InfAusIR 03, 63. Die Beschwerde quittierten die Richter am OVG Münster u. a. wie folgt:

„... Die Antragstellerin hat mit ihrem Vorbringen, es könne ihr als Christin nicht zugemutet werden, für die Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers Lichtbilder vorzulegen, die sie mit einem ihr Haar verdeckenden Tuch zeigen, die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage zu stellen vermocht. Darin ist ausführlich und überzeugend dargelegt worden, dass die ihr (...) auferlegte Verpflichtung zur Vorlage eines Nationalpasses, gegebenenfalls zur Vorlage von vier Passfotos für die Beschaffung eines Passersatzpapiers, unter der zwischen den Beteiligten unstreitigen Prämisse, dass die Antragstellerin dafür Fotos mit einem ihr Haar verdeckenden Tuch fertigen lassen muss, ihr unter Berücksichtigung ihrer Grundrechte zumutbar ist. (...) Angesichts der jedem Ausländer obliegenden Passpflicht (§ 4 Abs. 1 AuslG) ist nicht ersichtlich, inwiefern die Freiheit der Ausübung der christlichen Religion durch die

*Fertigung von Fotos mit einer solchen Kopfbedeckung unverhältnismäßig beeinträchtigt sein soll, insbesondere inwiefern der christliche Glaube die Fertigung solcher Fotos verbieten soll. Dass mit der Fertigung solcher Fotos zur Beschaffung eines Ausweises nicht zwingend ein öffentliches Bekenntnis zum Islam verbunden ist, ergibt sich aus der – von der Antragstellerin unwidersprochenen – Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Iran verlange solche Fotos auch von Europäerinnen, die ein Visum für die Einreise in den Iran erhalten wollten.“*

Die negative Religionsfreiheit soll also nur für Kinder an deutschen Schulen gelten!

### Kurios – Frauen in der Politik:

Eine politisch höchst aktive Togoerin, Präsidentin der UFC-Frauenorganisation in Deutschland, Organisatorin von Demonstrationen im In- und Ausland, im Internet und in Zeitschriften beständig mit Namen und Foto präsent, begehrte im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz.

Dies wurde ihr durch den Richter am Verwaltungsgericht Mainz, *Herr Schmitt*, mit Urteil vom 06.02.2004, 4 K 437/03.MZ u. a. mit folgendem Bemerkungen verweigert:

„... Zu allem kommt noch hinzu, dass die traditionelle Rolle der Frau in Togo es mit sich bringt, dass politische Aktivitäten von Frauen sowieso eher als Kuriosum angesehen und weniger ernst genommen werden. Dass die Klägerin auch außerhalb der UFC-Frauen verschiedentlich nach vorn geschoben wurde passt dazu: Offenbar will man sich damit schmücken bzw. interessant machen und seine Fortschrittlichkeit unter Beweis stellen. Alles dies ändert aber nichts daran, dass auch das Geschlecht der Klägerin ein Umstand ist, der der Bedeutung ihrer Regimegegnerschaft für das Regime abträglich ist.“

Man fragt sich, ob statt einer korrekten Analyse der Situation in Togo nicht vielleicht eher das eigene Frauenbild des Richters hier fröhliche Urständ feiert? Immerhin sind in Togo im Kabinett der derzeitigen Regierung fünf Ministerinnen tätig und in der größten Oppositionspartei befinden sich drei Frauen im Nationalen Vorstand.

### PTBS – Was ist das?

Das Florence-Nightingale-Krankenhaus der Kaiserswerther Diakonie befindet sich in Düsseldorf in der Nähe des Flughafens. Im Falle der Abschiebung von Ausländern wird

es von BGS und anderen Behörden gerne um Überprüfung der Reisefähigkeit gebeten. So auch am 17.12.2003, als ein Serbe im Auftrag der Stadt Köln nach Belgrad abgeschoben werden sollte. Auf dem Weg zum Flughafen begann er u. a. völlig unkontrolliert zu zittern. Die Symptome waren so stark, dass das genannte Krankenhaus aufgesucht wurde. Nach „neurologischem Konsil“ wurde eine akute Belastungsreaktion festgestellt, eine ambulante neurologische Abklärung von Kopfschmerzen empfohlen und Paracetamol verordnet. „Bedenken gegen eine Flug- oder eine Weiterreise“ bestanden nicht.

Der Mann wurde dann aus anderen Gründen nicht abgeschoben.

In einem Schreiben an das Krankenhaus stellte der Rechtsanwalt, der einen entsprechenden Verdacht hatte, ca. drei Monate später u. a. folgende Frage:

„Gibt es Anzeichen für eine PTBS oder eine ähnliche Erkrankung?“

Diese Frage wurde von dem Oberarzt der Klinik für innere Medizin und Gastroenterologie des Krankenhauses *Herr Dr. H. Christoph Spiegelberg* in Vertretung des Chefarztes mit Schreiben vom 30.03.2004 wie folgt beantwortet:

„Die Abkürzung PTBS ist mir nicht geläufig. Gegebenenfalls sollten Sie hierzu Ihre Frage konkretisieren.“

Fortbildung tut wirklich Not!

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Freizügigkeit, Diskriminierungsverbote und EU-Osterweiterung

Am 05. Juni 2004 in Köln

Referent: RA Jürgen Moser, Berlin

Kosten: 40 € (Mitglieder) sonst 70 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Freizügigkeit nach der EU-Erweiterung

Am 05. Juni 2004 in Erfurt

Referent: Prof. Dr. Günter Renner, Kassel

Kosten: 174 € (incl. MwSt)

Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,

70190 Stuttgart

### Studententag zur Abschiebungshaft

Am 29. September 2004 in München

Diverse Referenten

Kosten: 30 €, ermäßigt 20 €

Anmeldung: Münchener Flüchtlingsrat,

Goethestr. 53, 80336 München

### Aussiedler-/Vertriebenenrecht (Aufbaukurs)

Am 02. Oktober 2004 in Würzburg

Referent: RA Michael Koch, Würzburg

Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE